

Text alt	E-Text neu	Anpassungsvorschlag	Bemerkungen
Teil 1 Allgemeiner Teil			
II. Begriffe		<b>II. Begriffe</b>	Im Rundschreiben sollen die bisherigen Begriffe Rechnungs- und Aufsichtsprüfung durch „Prüfung“ und „Revision“ ersetzt werden. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen zeigt sich, dass wohl der Begriff „Prüfung“ als etabliert erachtet wird, während der Begriff „Revision“ als zu unspezifisch empfunden und daher die Beibehaltung des Begriffs „Rechnungsprüfung“ bevorzugt wird (vgl. Rz 35, 39, 45, 46, 112 und 130). Sollte am Begriff „Revision“ festgehalten werden, wäre er unter der Ziffer II. dieses Rundschreibens zu definieren. Konsequenterweise müsste dann auch der Begriff „Prüfung“ adressiert werden.
A. Rechnungsprüfung		<b>A. Revision</b>	
(2) Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird geprüft, ob die Jahresrechnung (resp. Konzernrechnung) den anwendbaren Vorschriften entspricht. Die Rechnungsprüfung richtet sich grundsätzlich nach dem Obligationenrecht sowie weiteren anwendbaren Vorschriften.	aufgehoben	<b>Für die Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision gemäss Art. 728a OR wird in diesem Rundschreiben der Begriff „Revision“ verwendet.</b>	Wir verweisen aber auch auf die Bemerkung unter Ziffer 45.
B. Aufsichtsprüfung		<b>B. Prüfung</b>	
(3) Im Rahmen der Aufsichtsprüfung wird geprüft, ob aufsichtsrechtliche Vorschriften eingehalten sind und die Voraussetzungen bestehen, dass sie auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können.	aufgehoben	<b>Für Prüfungen im Sinne von Art. 24 FINMAG wird in diesem Rundschreiben der Begriff „Prüfung“ verwendet.</b>	
IV. Risikoanalyse			
(11) Im Rahmen der Risikoanalyse zeigt die Prüfgesellschaft aus ihrer Sicht die Risiken auf, denen der Beauftragte ausgesetzt ist. Die Risikoanalyse ist dem Beauftragten zur Kenntnis zu bringen.	Im Rahmen der Risikoanalyse zeigt die Prüfgesellschaft aus ihrer Sicht die Risiken auf, denen der Beauftragte ausgesetzt ist. Die Risikoanalyse ist dem Beauftragten zur Kenntnis zu bringen. Eine Abstimmung der Risikoanalyse mit dem Beauftragten findet nicht statt.	...Eine Abstimmung der Risikoanalyse mit dem Beauftragten <del>findet nicht statt</del> <b>ist nicht zulässig vor deren Einreichung an die FINMA.</b>	Präzisierung, da nach der Einreichung der Risikoanalyse an die FINMA, die unbeeinflusste Einschätzung der Prüfgesellschaft vorliegt. Nachdem die FINMA über die Einschätzung informiert ist, ist es üblich und sinnvoll, dass die Risikoanalyse mit dem Beauftragten besprochen und ggf. mit verschiedenen betroffenen Stellen abgestimmt wird. Dies lässt der Wortlaut der Rz im Prinzip jedoch nicht explizit zu.
VII. Prüfungsgrundsätze der Aufsichtsprüfung			
(35) Internationale und nationale Prüfungsstandards für die Rechnungsprüfung sind für die Aufsichtsprüfung nicht anwendbar. Die Prüfungen richten sich nach den Vorgaben des vorliegenden Rundschreibens.	Internationale und nationale Prüfungsstandards für die Revision sind auf die Prüfung nicht massgebend. Die Prüfungen richten sich nach den Vorgaben des vorliegenden Rundschreibens.	Die bestehende Formulierung ist beizubehalten, nämlich: <b>Internationale und nationale Prüfungsstandards für die <del>Revision</del> Rechnungsprüfung sind für die Prüfung nicht anwendbar. Die Prüfung richten sich nach den Vorgaben des vorliegenden Rundschreibens.</b>	Der Begriff Rechnungsprüfung sollte hier aufrechterhalten bleiben. Der Begriff „Revision“ erscheint zu wenig explizit und kann zu Missverständnissen Anlass geben.
B. Dokumentation			
(39) Die Prüfgesellschaft erstellt für jeden einzelnen Prüfauftrag zeitgerecht eine umfassende und ausreichend detaillierte Prüfdokumentation, die für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar ist. Die in den			

Text alt	E-Text neu	Anpassungsvorschlag	Bemerkungen
<p>Arbeitspapieren enthaltenen Informationen zur Planung und Durchführung der Prüfung dokumentieren die Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den geprüften Sachverhalten sowie die Bestätigungen und Resultate in der Berichterstattung an die FINMA. Die Arbeitspapiere halten zudem Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen fest. Sofern vom Beaufichtigten erstellte Unterlagen verwendet werden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen und ihre korrekte Erstellung zu hinterfragen. Arbeitspapiere können als Dauerakten bestimmt werden, soweit die enthaltenen Informationen über die jährliche Prüfung hinaus gelten. Die Prüfungsdokumentation ist Eigentum der Prüfgesellschaft und innerhalb angemessener Frist nach Abgabe des Prüfberichts an die FINMA abzuschliessen, wobei nach Abschluss bis zum Ende des gesetzlichen Aufbewahrungszeitraums keine Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen. Die Prüfgesellschaft stellt unter Wahrung der Vertraulichkeit die sichere und, soweit möglich, von den Arbeitspapieren der Rechnungsprüfung getrennte Aufbewahrung der Prüfdokumentation während des gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungszeitraums sicher.</p>	<p>...Arbeitspapiere der Revision...</p>	<p>...Arbeitspapiere der <del>Revision</del> <u>Rechnungsprüfung</u>...</p>	<p>Vgl. Bemerkung zu Rz 35</p>
	<p>VIIa Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat</p>		
	<p>(44.3.) Der Begriff der aufsichtsrechtlichen Beratung umfasst grundsätzlich alle Dienstleistungen im Auftrag von Organen und Mitarbeitenden des Beaufichtigten. Diese Tätigkeit beinhaltet namentlich die Entwicklung und Einführung von kundenspezifischen Compliance- und Risikokontroll-/management-Tools, Coaching, kundenspezifische Schulungen, Know-How-Transfer sowie Begleitungs- und Unterstützungsdienstleistungen.</p>	<p>(44.3.) Der Begriff der aufsichtsrechtlichen Beratung umfasst grundsätzlich alle Dienstleistungen im Auftrag von Organen und Mitarbeitenden des Beaufichtigten. Diese Tätigkeit beinhaltet namentlich die Entwicklung und Einführung von kundenspezifischen Compliance- und Risikokontroll-/management-Tools, <u>umfassendes oder personenbezogenes</u> Coaching, kundenspezifische Schulungen, Know-How-Transfer sowie Begleitungs- und Unterstützungsdienstleistungen.</p>	<p>Die Bedeutung des Begriffs „Coaching“ ist auslegungsbedürftig. Beispielsweise kann „Coaching“ einen Umfang annehmen, der klar die Gefahr der Selbstprüfung beinhalten kann. Der Begriff „Coaching“ kann jedoch auch so interpretiert werden, dass bereits schon das bloße Erteilen einer Auskunft nicht mehr zulässig ist, was wir klar ablehnen. Für den Begriff „Coaching“ gibt es ein unterschiedliches Verständnis. Gemeinsam ist jedoch, dass es sich in der Regel um eine personenbezogene Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen handelt, weshalb dies entsprechend ergänzt werden sollte.</p>
	<p>(44.4.) Demgegenüber sind vorgelagerte Beurteilungen (z.B. Pre-Audit-Tätigkeiten) ohne Beratungs- und begleitende Dienstleistungen möglich bei vollständiger Offenlegung gegenüber der FINMA. Solche Beurteilungen führen zur Abgabe eines unabhängigen Prüfurteils für ein festgelegtes</p>	<p>(44.4.) Demgegenüber sind vorgelagerte Beurteilungen (z.B. Pre-Audit-Tätigkeiten) ohne Beratungs- und begleitende Dienstleistungen möglich bei vollständiger Offenlegung gegenüber der FINMA. Solche Beurteilungen führen zur Abgabe eines unabhängigen Prüfurteils für ein festgelegtes <u>aufsichtsrechtliches</u> Prüfgebiet, <u>ausserhalb der Prüfung, das nicht Prüfungshandlungen unterliegt aufgrund der</u></p>	<p>Präzisierung. Unseres Erachtens ist eine vorgelagerte Beurteilung auch für ein Prüfgebiet möglich, welches durch die (Aufsichts-)Prüfung grundsätzlich erfasst wird (z.B. Prüfung eines Konzepts zur Umsetzung von neuen aufsichtsrechtlichen Vorgaben, welche noch nicht in Kraft stehen, jedoch in Zukunft Gegenstand der Aufsichtsprüfung sein werden). Unseres Erachtens ist das Prüfurteil</p>

Text alt	E-Text neu	Anpassungsvorschlag	Bemerkungen
	<p>Prüfgebiet ausserhalb der Prüfung. Das Prüfobjekt muss hierbei vollständig entwickelt und bereit zur Implementierung sein.</p>	<p><b><u>Standardprüfstrategie oder einer anderen Anordnung der FINMA</u></b> . Das Prüfobjekt muss hierbei vollständig entwickelt und bereit zur Implementierung sein. <b>Bei längerfristigen Projekten muss die jeweilige Phase des Prüfobjekts vollständig entwickelt und bereit zur Implementierung sein.</b></p> <p><b><u>Benchmark-Analysen und generische Abweichungs- und Auswirkungsanalysen sind zulässig.</u></b></p>	<p>ausserhalb der Prüfung abzugeben, jedoch hat das Prüfgebiet nicht zwingend ausserhalb der Aufsichtsprüfung zu liegen.</p> <p>Es hat sich ausserdem gezeigt, dass die Regelung bei langfristigen oder mehrjährigen Projekten nicht praktikabel ist. Es ist nicht sinnvoll, beispielsweise bei einem mehrjährigen Informatikprojekt mit grossen Investitionen, die Beurteilung des Prüfers erst ganz am Ende des Projekts einholen zu dürfen, da die FINMA auf einer vollständigen Entwicklung des Gesamtprojekts besteht. Falls zu diesem Zeitpunkt ein Änderungsbedarf entstehen sollte, kann dies bei den Beaufsichtigten zu erheblichen Folgekosten führen, weshalb ein phasenweises Vorgehen sinnvoll ist und zulässig sein sollte.</p> <p>Ergänzung unproblematischer Dienstleistungen wie sie auch bereits in den FAQ ausgeführt wurden.</p>
	<p>(44.8) Secondments von Mitarbeitern der Prüfgesellschaft bei der internen Revision des Beaufsichtigten sind zulässig, sofern der Mitarbeiter keine Entscheidungsbefugnisse hat und das Secondment eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet. Secondments von Mitarbeitern der internen Revision sind zulässig, sofern sie pro Person einmalig stattfinden und auf maximal sechs Monate beschränkt sind. Eine darüberhinausgehende gegenseitige Zurverfügungstellung von Personal ist nicht zulässig.</p>	<p>(44.8) Secondments von Mitarbeitern der Prüfgesellschaft bei der internen Revision des Beaufsichtigten sind zulässig, sofern der Mitarbeiter keine Entscheidungsbefugnisse hat und das Secondment eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet.</p> <p>Secondments von Mitarbeitern der internen Revision sind zulässig, sofern sie pro Person einmalig stattfinden und auf maximal sechs Monate beschränkt sind.</p> <p><b><u>Der Einsatz von Mitarbeitern der internen Revision für die direkte Unterstützung der Prüfung unter der Anleitung, Überwachung und Qualitätskontrolle der Prüfgesellschaft ist unter Beachtung von Art. 5 Abs. 3 FINMA-PV und Rz 47-49 dieses Rundschreibens zulässig.</u></b></p> <p>Eine darüberhinausgehende gegenseitige Zurverfügungstellung von Personal ist nicht zulässig.</p>	<p>Die FAQ 13 untersagt implizit die direkte Unterstützung der Prüfung durch Mitarbeitende der internen Revision. Obwohl hierfür keine sachliche Grundlage besteht, wäre eine bedeutende Verlagerung von Arbeiten der internen Revision – mit entsprechenden Kostenfolgen - auf die Prüfgesellschaft zu erwarten.</p> <p>Wir sind aufgrund der langjährigen Praxis und Erfahrung der Auffassung, dass die direkte Unterstützung der Prüfgesellschaft durch Mitarbeitende der internen Revision unter Anleitung, Überwachung und Qualitätskontrolle der Prüfgesellschaft die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigt, sofern die Vorgaben von E-Art. 5 Abs. 3 FINMA-PV und Rz 47-49 dieses Rundschreibens beachtet werden. Es ist unerheblich, ob eine Abstützung auf Prüfungshandlungen der internen Revision als Funktion oder auf der direkten Unterstützung durch einzelne Mitarbeitende der internen Revision unter Anleitung, Überwachung und Qualitätskontrolle der Prüfgesellschaft basiert, solange in jedem Prüfgebiet mindestens in jedem zweiten Prüfzyklus die Arbeit durch die Prüfgesellschaft ohne Unterstützung / Abstützung auf die interne Revision/interne Revisoren erfolgt. Durch die Angabe im Prüfbericht, in welchem Prüfgebiet und in welchem Umfang die interne Revision die Prüfung durchgeführt hat (z.B. mittels direkter Unterstützung durch Mitarbeiter der internen Revision oder mittels eigenständiger Prüfungsdurchführung durch die interne Revision als Funktion) ist die erforderliche Transparenz gewährleistet.</p>
		<p><b><u>(44.9) Dienstleistungen im Bereich direkter und indirekter Unternehmenssteuern von Beaufsichtigten gelten nicht als aufsichtsrechtliche Beratung und sind zulässig.</u></b></p>	<p>Status quo. Bei der Aufsichtsprüfung wird keine Assurance zum Steuerrecht gegeben</p>

Text alt	E-Text neu	Anpassungsvorschlag	Bemerkungen
VIII. Trennung Rechnungs- und Aufsichtsprüfung			
(45) Die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung sind konzeptionell getrennt durchzuführen. Die Prüfgesellschaft kann sich in der Aufsichtsprüfung, wo dies zweckmässig ist, auf die Ergebnisse der Rechnungsprüfung abstützen.	Die Prüfung ist von der Revision nach Art. 728a OR konzeptionell getrennt durchzuführen. Die Prüfgesellschaft kann sich in der Prüfung, wo dies zweckmässig ist, auf die Ergebnisse der Revision abstützen.		Die Nennung von Revision nach Art. 728a OR anstelle von Rechnungsprüfung ist dahingehend unglücklich, als dass (a) bei einzelnen FINMA überwachten Instituten nicht das Obligationenrecht die primäre Grundlage für die Rechnungsprüfung darstellt (z.B. einzelne Kantonalbanken) und (b) nicht für alle Institute eine ordentliche Prüfung gemäss Art. 728 OR durchzuführen ist (i.S. direktunterstellte Finanzintermediäre).  Wir würden die Beibehaltung des Begriffs „Rechnungsprüfung“ bevorzugen.
(46) In begründeten Fällen kann die FINMA zusätzlich verlangen, dass die Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung durch zwei unterschiedliche leitende Prüfer und Prüfteams erfolgt.	In begründeten Fällen kann die FINMA zusätzlich verlangen, dass die Prüfung nicht durch dieselben leitenden Prüfer und Prüfteams wie die Revision durchgeführt wird.	In begründeten Fällen kann die FINMA zusätzlich verlangen, dass die Prüfung nicht durch dieselben leitenden Prüfer und Prüfteams wie die <del>Revision</del> <b>Rechnungsprüfung nach Art. 728a OR</b> durchgeführt wird.	Um Missverständnissen vorzubeugen, empfehlen wir den Verweis auf Art. 728a OR zu ergänzen. Die Ausführung unter Rz 45 gilt jedoch sinngemäss.
XI. Berichterstattung			
(77) Liegt eine Gruppe oder ein Konglomerat vor, so hat eine separate Berichterstattung zum Einzelinstitut und Konzern zu erfolgen.	unverändert	Liegt eine Gruppe oder ein Konglomerat vor, so hat eine separate Berichterstattung zum Einzelinstitut und Konzern zu erfolgen. <b>Bei Stammhausstrukturen im Bereich Banken und Effektenhändler können die Aspekte betreffend der konsolidierten Aufsicht im Bericht des Stammhauses berücksichtigt werden.</b>	Wir regen diese Ergänzung an, da bei Stammhausstrukturen im Bereich Banken und Effektenhändler gemäss Vorlage der FINMA keine separate Berichterstattung gefordert ist.
Teil 2 Besondere Bestimmungen			
I. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effektenhändlern			
B. Prüfstrategie			
(106) Die Prüfstrategie ist der FINMA mit Unterschrift des leitenden Prüfers fristgerecht einzureichen.	unverändert	Die Prüfstrategie ist der FINMA mit Unterschrift des leitenden Prüfers <b>und die eines weiteren Prüfers mit Zeichnungsberechtigung</b> fristgerecht einzureichen.	In der Vorlage der Prüfstrategie ist vorgesehen, dass zwei Unterschriften geleistet werden. Entsprechend empfehlen wir die Vorgabe - analog wie E-Art. 9 FINMA-PV - zu ergänzen.
D. Fristen			
(109) Die Prüfberichte sind 4 Monate nach Jahresabschluss einzureichen. Die Risikoanalyse und die Prüfstrategie sind innerhalb der gleichen Frist einzureichen.	unverändert	Die Prüfberichte sind 4 Monate nach Jahresabschluss einzureichen. Die Risikoanalyse und die Prüfstrategie sind <b>einen Monat später</b> innerhalb der gleichen Frist einzureichen.	Die Erfahrungen aus der erstmaligen Anwendung des FINMA-RS 2013/3 haben gezeigt, dass sich eine Verschiebung der Einreichungsfrist für die Risikoanalyse und Prüfstrategie um einen Monat positiv auf die Qualität der Dokumente auswirken würde. Die leicht verschobene Einreichungsfrist würde sicherstellen, dass die Erkenntnisse aus der letztjährigen Prüfung vollständig in die Planungsdokumente einfliessen könnten und die hohe Arbeitsbelastung etwas gebrochen wurde.
G. Rechnungsprüfung	G. Revision	G. <del>Revision</del> <b>Rechnungsprüfung</b>	
(112) Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA zur Berichterstattung bei der Rechnungsprüfung.	..bei der Revision nach Art. 728a OR.	..bei der <del>Revision</del> <b>Rechnungsprüfung</b> nach Art. 728a OR.	Die Bemerkungen in Rz 35 (und fortfolgend) gelten sinngemäss.
II. Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach KAG			
(119) Die Prüfstrategie ist der FINMA mit Unterschrift des leitenden Prüfers	unverändert	Die Prüfstrategie ist der FINMA mit Unterschrift des leitenden Prüfers <b>und die eines weiteren Prüfers mit</b>	In der Vorlage der Prüfstrategie ist vorgesehen, dass zwei Unterschriften geleistet werden. Entsprechend empfehlen

Text alt	E-Text neu	Anpassungsvorschlag	Bemerkungen
fristgerecht einzureichen.		<b>Zeichnungsberechtigung</b> fristgerecht einzureichen.	wir die Vorgabe - analog wie E-Art. 9 FINMA-PV - zu ergänzen.
III. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen			
A. Risikoanalyse			
	<p>(122.1) In der Risikoanalyse (vgl. Anhang Risikoanalyse Versicherungen) beschreibt die Prüfgesellschaft bei identifizierten Risiken auch die vorhandenen, funktionierenden und risiko-mindernden Massnahmen, welche vom Versicherungsunternehmen, der Versicherungs-gruppe oder vom Versicherungskonglomerat bereits getroffen wurden oder im Lauf der kommenden sechs Monate als sicher betrachtet werden können. Das Fehlen entsprechender Massnahmen bei identifizierten Risiken ist ebenfalls festzuhalten.</p>	<p>Ein konkreter Vorschlag wird nicht gegeben, da zuerst die Grundsatzfragen (vgl. nebenstehend) geklärt werden sollten.</p>	<p>Das Vorgehen betreffend der Bestimmung der risikomindernden Massnahmen sollte u.E. aufgrund folgender Sachverhalte nochmals überdacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist davon auszugehen, dass die Risikobereiche welche durch die FINMA in der Vorgabe für die Risikoanalyse gegeben werden in den wenigsten Fällen mit den Prozessen bei den Kunden übereinstimmen und auch die aufsichtsrechtlichen Prüfgebiete stimmen nicht mit den Risikobereichen in der Risikoanalyse überein. Entsprechend können keine direkten Beziehungen zwischen den aus aufsichtsrechtlicher Sicht geprüften Gebieten/Prozessen und den Risikobereichen in der Risikoanalyse gemacht werden. Dieser Sachverhalt würde eine erhebliche Schwierigkeit darstellen, eine klare Aussage zu den Nettorisiken machen zu können.</li> <li>• Die aufsichtsrechtlichen Mindestprüfvorgaben (MPV) sind sehr spezifisch und die für die MPV durchgeführten Arbeiten lassen u.U. keine Aussagen zu risikomindernden Massnahmen für einen spezifischen Risikobereich zu.</li> <li>• Die neue Ziffer 122.1 fordert von den Prüfgesellschaften ein Aussage zu vorhandenen, funktionierenden und risikomindernden Massnahmen zu machen, welche bereits getroffen oder im Laufe der kommenden sechs Monate als sicher betrachtet werden können. In diesem Zusammenhang kann keine Aussage in die Zukunft gemacht werden, insbesondere, wenn sich die Aussage auch auf funktionierende risikomindernde Massnahmen beziehen soll. Eine solche Aussage kann immer nur retrospektiv aber nie prospektiv gemacht werden. Der Satzteil „...oder im Laufe der kommenden sechs Monate als sicher betrachtet werden können.“ ist daher auf jeden Fall ersatzlos zu streichen.</li> <li>• Das angepasste Rundschreiben 2013/3 soll gemäss unserem Verständnis per 1. Januar 2015 in Kraft treten. D.h. die Risikoanalysen, welche per 30.4.2015 resp. per 30.6.2015 einzureichen sind, wären bereits nach neuem Modus zu erstellen. Zu diesem Zeitpunkt werden noch keine Arbeiten im Zusammenhang mit den neuen IKS-MPV vorgenommen sein werden. U.E. sollten daher Übergangsbestimmungen ausgearbeitet werden. Zudem ist zu beachten, dass abhängig von der noch zu definierenden Periode in welcher sämtliche</li> </ul>

Text alt	E-Text neu	Anpassungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>Prozesse einmal geprüft werden müssen, relativ weit in der Zukunft ein vollständiges Bild zum aufsichtsrechtlichen IKS vorhanden sein wird. Diesem Umstand sollte auch Rechnung getragen werden.</p> <p>Sollte die FINMA für die Versicherungsindustrie an einer obligatorischen Berücksichtigung der risikomindernden Massnahmen in der Risikoanalyse festhalten, müsste u.E. der Prozess analog zur Bankenindustrie aufgesetzt werden, wo die Risikobereiche in der Risikoanalyse und die aufsichtsrechtlichen Prüfgebiete deckungsgleich sind. Erst diese Deckungsgleichheit würde ein stringente und effiziente Ausarbeitung der Nettorisiken erlauben.</p>
	(122.2) Die Prüfgesellschaft schätzt unter Berücksichtigung der beschriebenen risikomindernden Massnahmen (oder der allfälligen Negativmeldung) die Nettorisiken ein (sehr hoch, hoch, mittel, tief) und bringt die Nettorisiken in eine Rangordnung.	Eine Tabelle gemäss Rz 85 sollte auch für Versicherungsgesellschaften eingefügt werden.	Aufgrund des Entwurfs ist nicht klar wie das Nettorisiko bestimmt werden soll.
(127) Rückversicherungscaptives nach Art. 2 AVO, sofern es sich nicht um Rückversicherungscaptives nach Art. 2 Abs. 2 AVO handelt.	Rückversicherungscaptives, welche eine geringe Grösse und eine einfache Risikostruktur aufweisen.	Klar bestimmbare Kriterien einfügen.	Es ist nicht klar, wer bestimmen wird, dass ein Rückversicherungscapitve in die Klasse „geringe Grösse und einfache Risikostruktur“ fällt. Entsprechend schlagen wir vor einen Verweis auf die Aufsichtskategorie oder ein anderes klar bestimmbares Kriterium zu geben (beispielsweise Ausnahme zur Pflicht eine Interne Revision zu stellen).
D. Rechnungsprüfung	D. Revision	<b>D. Rechnungsprüfung</b>	
(130) Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA zur Berichterstattung bei der Rechnungsprüfung.	bei der Revision nach Art. 728a OR.	.. bei der <b>Rechnungsprüfung nach Art. 728a OR.</b>	Beibehaltung des Begriffs Rechnungsprüfung und Präzisierung